

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Band: 47 (1940)
Heft: 2

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

September-Ergebnis. Ein derartiger Sturz, wie er in der beigefügten graphischen Darstellung drastisch zum Ausdruck kommt, ist bisher noch nie vorgekommen. Unter normalen Verhältnissen hätte die schweizerische Webstuhlindustrie wenn auch nicht vollständig, so doch annähernd die Ausfuhrwerte des Vorjahres erreicht.

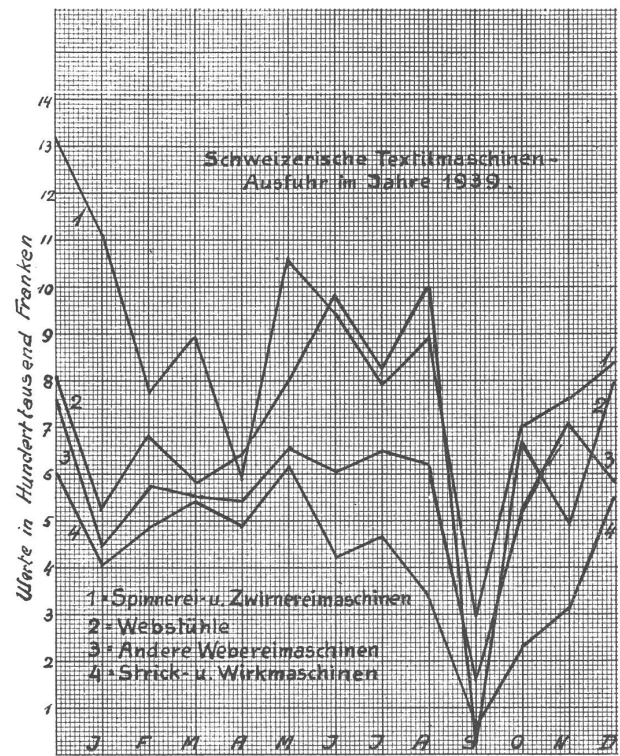
Andere Webereimaschinen	1939		1938	
	Menge q	Wert Fr.	Menge q	Wert Fr.
Januar	1 005,41	445 070	2 144,88	743 875
Februar	1 400,77	573 946	1 454,44	617 495
März	1 282,55	554 036	1 107,56	491 603
April	1 266,99	543 134	1 365,35	555 791
Mai	1 427,31	654 306	1 121,20	516 039
Juni	1 443,04	606 730	1 524,50	599 892
Juli	1 382,49	649 778	1 418,77	583 960
August	1 162,39	621 402	1 144,07	527 794
September	343,03	155 712	1 061,09	512 536
Oktober	1 079,66	523 575	1 407,86	520 453
November	1 334,78	705 742	1 450,38	556 626
Dezember	1 180,92	578 721	1 679,56	757 049
Jahresausfuhr	14 339,34	6 612 152	16 859,66	6 983 111

Auch für diese Gruppe schließt das Ausführungsergebnis des vergangenen Jahres mit einem Rückschlag ab. Derselbe ist aber im Vergleich zum Rückgang der Webstuhl-Ausfuhr und demjenigen der Spinnerei- und Zwirnereimaschinen wesentlich kleiner. Bei einem Rückgang der Ausfuhr-Menge um rund 2520 q oder 14,75% und einer Verminderung des Ausfuhr-Wertes um 370 959 Fr. oder 5,35%, stellt sich der Durchschnittserlös je q auf rund 460.— Fr. gegen 414.20 Fr. im Vorjahre und 377.76 Fr. im Jahre 1937. In dieser Preisentwicklung kommt deutlich eine Verteuerung der Rohstoffe zum Ausdruck.

Als weiterer Zweig der schweizerischen Textilmaschinenindustrie, der auf dem Weltmarkt durch seine Qualitätserzeugnisse große Bedeutung erlangt hat, sind dann noch die Strick- und Wirkmaschinen zu nennen. Hierüber gibt folgende Zusammenstellung Aufschluß:

Strick- und Wirkmaschinen	1939		1938	
	Menge q	Wert Fr.	Menge q	Wert Fr.
Januar	614,04	402 593	357,65	300 635
Februar	588,28	488 768	421,96	381 527
März	686,54	541 591	480,42	381 049
April	587,50	489 806	686,22	390 370
Mai	730,04	620 374	179,39	170 475
Juni	526,78	427 885	770,10	406 914
Juli	514,56	467 053	262,76	272 155
August	356,70	334 700	250,45	230 917
September	38,97	66 050	515,90	426 059
Oktober	272,68	232 737	441,57	450 944
November	306,37	316 379	447,85	416 291
Dezember	507,75	551 490	915,65	605 074
Jahresausfuhr	5 757,22	4 939 424	5 729,92	4 432 406

Während die drei vorgenannten Maschinengruppen im vergangenen Jahre mehr oder weniger starke Ausfuhrückgänge zu verzeichnen haben, ist die schweizerische Strick- und Wirkmaschinen-Industrie in der Lage, eine Steigerung nachweisen zu können. Die Ausfuhrmenge ist allerdings fast genau gleichgeblieben wie im Vorjahre, der Ausfuhrwert aber hat eine Zunahme um 507 018 Fr. oder 11,4% erfahren. Daraus ergibt sich eine wesentliche Preiserhöhung, die indessen nicht als Gewinn verbucht werden konnte, sondern auf die erhöhten Rohstoffpreise zurückzuführen ist. Während im Jahre 1938 der Durchschnittspreis je q 773,5 Fr. betrug, stellte er sich im vergangenen Jahre auf rund 858.— Fr.



Der Vollständigkeit wegen sei noch erwähnt, daß die einst bedeutende ostschweizerische Stick- und Fädelmaschinen-Industrie mit einer Ausfuhrmenge von 395,31 q und einem Ausfuhrwert von 196 174 Fr. nur noch eine bescheidene Rolle innerhalb der gesamtschweizerischen Textilmaschinenindustrie spielt.

Setzt man die Ausfuhrwerte der einzelnen Industriezweige in eine graphische Darstellung um, so ergibt sich ein Bild, das im September eine starke Störung erkennen läßt. Die Ursache dieser Störung heißt leider Kriegsausbruch.

Faßt man die Gruppen zusammen, so stellt sich im Vergleich zum Vorjahre das Ausführungsergebnis der gesamten schweizerischen Textilmaschinenindustrie wie folgt:

	1939		1938	
	Menge q	Wert Fr.	Menge q	Wert Fr.
Spinnerei- und Zwirnereimaschinen	34 064,84	9 647 643	49 178,86	13 571 066
Webstühle	40 060,82	8 039 375	47 393,96	9 412 080
Andere Webereimaschinen	14 339,34	6 612 152	16 859,66	6 983 111
Strick- u. Wirkmaschinen	5 757,22	4 939 424	5 729,92	4 432 406
Fädelmaschinen	395,31	196 174	733,00	266 871
Jahresausfuhr	94 617,53	29 434 768	119 895,40	34 665 534

Es ergibt sich daraus für die gesamte schweizerische Textilmaschinenindustrie ein Rückgang der Ausfuhrmenge um 25 277,87 q oder 21,08%, des Ausfuhrwertes um 5 230 766 Fr. oder um 15,1 Prozent.

Die Stellung der Textilmaschinenindustrie innerhalb der schweizerischen Maschinenindustrie ist trotz diesem Rückgang noch recht bedeutend, indem bei einer Mengenausfuhr von 507 356 q der Anteil der Textilmaschinen annähernd 19%, bei einem Gesamtausfuhrwert von 200 089 500 Fr. derjenige der Textilmaschinen 14,7% erreicht.

HANDELSNACHRICHTEN

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Schweiz.

Preiskontrollstelle. — Mit Verfügung No. 247 vom 15. Januar 1940 hat die Eidgen. Preiskontrollstelle, in Abänderung ihrer beiden Verfügungen vom 21. und 27. September

1939 den zulässigen Fabrik-Verkaufspreis für ausgerüstete Rayongewebe, die bis Ende August 1939 zu Fr. 1.40 je m und darunter abgegeben wurden, um 20% erhöht. Der bewilligte Zuschlag belief sich bisher auf 15%. — Dem Großhandel steht das Recht zu, den aus der neuen Bewilligung sich ergebenden Mehrpreis auf die Abnehmer abzuwälzen.

Der höchstzulässige Detailpreis-Aufschlag auf Rayongeweben, die im August 1939 zu Fr. 4.— je m und darunter verkauft wurden, wird von 10 auf 15% berechnet, auf den Vorkriegspreisen, erhöht.

Mit Verfügung No. 252 vom 22. Januar 1940 hat die Eidgen. Preiskontrollstelle die Mitglieder des Vereins Schweizer Druckindustrieller, Schwanden, ermächtigt, die gegenwärtig in Kraft stehenden Maschinenlohn-, Schablonen- und Handlohn-drucktarife, mit den am 29. September 1939 erfolgten Korrekturen, unter Beachtung eines Höchstaufschlages von 15% neu herauszugeben. Die Gravurspesen erfahren keine Änderung. Die Verfügung ist rückwirkend am 8. Januar 1940 in Kraft gesetzt worden. Die neuen Tarife gelten (mit Ausnahme eines Uebergangskontingentes) für Wareneingänge und Dispositionen, die nach dem 6. Januar 1940 eingehen.

Die Eidgen. Preiskontrollstelle hat mit Verfügung vom 28. Dezember 1939 die schweizerischen Schappespinnereien ermächtigt, ihre Verkaufspreise nunmehr den wechselnden Rohstoffpreisen laufend anzupassen. Bei der Preisstellung von Mischgarnen, die Seidenschappe oder Tussah enthalten, unterliegt die Bewertung dieser Anteile keiner besonderen Beschränkung. Im übrigen gelten auch für Schappegarne die Vorschriften des Artikels 2 der Verfügung des Eidgen. Volkswirtschaftsdepartements vom 2. September 1939, wonach keine Preise gefordert oder angenommen werden können, die dem Verkäufer einen mit der allgemeinen Wirtschaftslage unvereinbaren Gewinn verschaffen.

Versicherung des Kriegstransportrisikos. — Gemäß Bundesratsbeschluss vom 27. Dezember 1939 kann die Eidgenossenschaft, um die Ein- und Ausfuhr von Gütern zu fördern, das Kriegsrisiko für die betreffenden Transporte zu versichern. Gegenstand dieser Kriegsrisiko-Versicherung sind See-, Land-, Fluß- und Lufttransporte lebenswichtiger und nicht lebenswichtiger, zum Verbrauch oder zur Verarbeitung in der Schweiz bestimmter Einfuhrgüter, wie auch See-, Land-, Fluß- und Lufttransporte schweizerischer Ausfuhrgüter. Für die Einzelheiten wird auf den Bundesratsbeschluss verwiesen, der im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 29. Dezember 1939 veröffentlicht worden ist.

Ausland.

Großbritannien hat seine Grenzen für die Einfuhr von Seiden- und Rayongeweben anderer als französischer Herkunft immer noch geschlossen. Eine schweizerische Delegation befindet sich zurzeit in London, um über den gegenseitigen Warenaustausch und die Blockademaßnahmen der Westmächte zu unterhandeln.

Auch die Ausfuhr nach Frankreich ist für Seiden- und Rayongewebe so gut wie lahmgelegt, da die von den französischen Kunden zu erfüllenden Formalitäten äußerst zeitraubend sind und das französische Handelsministerium sich den Entscheid über die Zulassung der Einfuhr von Fall zu Fall vorbehält. Mit Frankreich sind ebenfalls Unterhandlungen vorgesehen.

Was Deutschland anbetrifft, so ist dank der äußerst scharfen Ausfuhrbeschränkung für schweizerische Ware, wie sie gemäß dem zurzeit geltenden Verrechnungsabkommen am 1. November 1939 Platz gegriffen hat, der große Passivsaldo bei der Schweizerischen Verrechnungsstelle in weitgehendem Maße abgebaut worden. Die natürliche Folge wäre eine Erhöhung der schweizerischen Ausfuhrkontingente nach Deutschland und es ist anzunehmen, daß auch darüber Besprechungen zwischen den beteiligten Regierungen stattfinden werden.

Australien. — Die australische Regierung hat mit Wirkung ab 1. Dezember 1939 die gesamte Einfuhr aus Ländern, die nicht dem Sterlingblock angehören als einfuhrbewilligungspflichtig erklärt. Von dieser Regelung sind jedoch die Waren ausgenommen, die nachgewiesenermaßen vor Inkrafttreten dieser Verfügung zum Versand kamen, unter der Bedingung allerdings, daß sie vor dem 29. Februar 1940 in Australien eingeführt werden. Für Postpakete ist eine Einfuhrbewilligung nicht erforderlich und Muster, Kataloge und Preislisten sind nach wie vor frei. Zwecks Erteilung von Einfuhrbewilligungen werden die Waren in vier Kategorien A—D eingeteilt, wobei die Kategorie D die vom australischen Standpunkt aus unwichtigen Waren umfaßt. Einfuhrbewilligungen

für Waren der Kategorien A—C werden auf Grund der Einfuhr im Finanzjahr 1938/39 erteilt. Waren der Kategorie D werden, sofern es sich um Erzeugnisse aus Nichtsterlingländern handelt, zur Einfuhr nicht zugelassen, es sei denn, die australische Regierung habe festgestellt, daß besondere Gründe die Einfuhr rechtfertigen und daß der Auftrag vor dem 1. Dezember 1939 aufgenommen wurde und die Lieferung spätestens bis zum 31. März 1940 erfolgt. In der Liste der unter D genannten Artikel befinden sich Baumwoll- und Wirkwaren, Wollgewebe, wasserdichte Gewebe am Stück, auch Seide enthaltend (austral. Pos. 105 H), und Tücher (austral. Pos. 510 D).

Vor Aufnahme von Bestellungen für Australien empfiehlt es sich, sich über die Einfuhr- und Zahlungsmöglichkeit zu vergewissern.

Ausländischen Pressemeldungen zufolge sind ab 1. März 1940 bei der Einfuhr gewisser Waren in Australien aus neutralen europäischen Ländern Ursprungs- und Interessezeugnisse erforderlich, die in Form und Inhalt denjenigen entsprechen, die für die Einfuhr in Großbritannien vorgeschrieben sind. Nähere Einzelheiten über die in Frage kommenden Waren stehen noch aus; die zuständigen schweizerischen Handelskammern werden seinerzeit Bescheid geben können.

Cypern hat die Devisenkontrolle eingeführt und beabsichtigt mit dieser Maßnahme vor allem die Einfuhr sogen. Luxuswaren zu unterbinden.

Ceylon. — Durch eine Verfügung vom 1. November 1939 hat Ceylon die Einfuhr der meisten Waren untersagt bezw. dem Bewilligungsverfahren unterstellt. Zu diesen gehören auch die Seiden- und Rayongewebe aller Art.

Britisch-Honduras. Zollerhöhung. — Gemäß einer Verfügung vom 1. November 1939 wird für die gesamte Kriegsdauer und für weitere 6 Monate auf einer Anzahl von Erzeugnissen ein Zollzuschlag von 25% erhoben. Von dieser Maßnahme werden auch die Gewebe aus Seide und Rayon, nicht anderweitig genannt, der Pos. 92 des Zolltarifs von Britisch-Honduras betroffen.

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Rayon- und Mischgeweben im Jahr 1939:

1. Spezialhandel einsch. Veredlungsverkehr.

AUSFUHR:	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Jahr 1939	13,868	29,985	2,041	5,585
Jahr 1938	12,750	30,668	2,036	5,810
EINFUHR:				
Jahr 1939	10,174	18,750	462	1,358
Jahr 1938	10,493	19,164	529	1,456

2. Spezialhandel allein:

AUSFUHR:				
I. Vierteljahr	1,857	4,790	463	1,401
II. Vierteljahr	1,931	4,661	538	1,531
III. Vierteljahr	1,836	4,313	422	1,192
IV. Vierteljahr	1,545	3,598	247	768
Jahr 1939	7,169	17,362	1,670	4,892
Jahr 1938	5,999	16,406	1,569	4,911
EINFUHR:				
I. Vierteljahr	676	2,314	30	159
II. Vierteljahr	489	1,676	23	136
III. Vierteljahr	514	1,300	20	132
IV. Vierteljahr	647	1,875	28	169
Jahr 1939	2,326	7,165	101	596
Jahr 1938	2,120	6,448	85	469

Einfuhr von Seiden- und Rayongarnen in die Schweiz:

	Größen, Organzin und Trame	Rayongarne (einschl. Stapelfasergarne)
	kg	kg
1939		
Juli	42 100	148 000
August	31 300	140 800
September	30 100	79 800
Oktober	39 900	224 700
November	37 200	157 700
Dezember	53 300	193 100

Handels- und Clearingabkommen zwischen der Schweiz und der Türkei. — Durch Notenwechsel vom 18./28. Dezember 1939 ist beschlossen worden, die bestehenden Handelsabkommen zwischen der Schweiz und der Türkei am 31. März 1940 außer Kraft zu setzen. In der Zwischenzeit werden die Unterhandlungen fortgesetzt, um womöglich vor Ablauf des ersten Vierteljahres eine neue Vereinbarung zu treffen.

Bulgarien. Kompensationsverkehr. — Zum Zwecke der Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens im schweizerisch-bulgarischen Kompensationsverkehr, ist mit der bulgarischen Nationalbank eine besondere Vereinbarung getroffen worden, über welche die Schweizer. Verrechnungsstelle in Zürich Aufschluß gibt.

Italien. Einfuhrbeschränkungen. — Mit Wirkung ab 1. Januar 1940 hat Italien eine große Zahl von Erzeugnissen, deren Kontingentsverwaltung bisher den schweizerischen Berufsverbänden anvertraut war, nunmehr dem italienischen Lizenz-System unterstellt. Es bedeutet dies, daß in Zukunft der italienische Käufer schweizerischer Ware sich selbst bei der zuständigen Federazione um die italienische Einfuhrbewilligung bemühen muß, wobei die bisher geltenden Landeseinfuhrkontingente in Kraft bleiben. Von dieser Maßnahme werden auch die Seiden- und Rayongewebe der italienischen Zollposition 265 und 265 bis, wie auch einige andere Gewebeanlagen und Nähseiden betroffen. Die Einfuhr der Ware ist nicht mehr an die drei Zollämter Chiasso, Luino und Domodossola gebunden, sondern es kann das gewünschte Zollamt durch die italienische Einfuhrfirma bezeichnet werden. Ein schweizerisches Ursprungszeugnis ist nach wie vor erforder-

lich und dieses wird, wie bisher, nur auf Grund eines Kontingents-Zertifikats der zuständigen schweizerischen Verwaltungsstelle erteilt.

Es ist zu befürchten, daß der Uebergang der Kontingentsverwaltung an Italien nicht nur zu einer Verzögerung in der Erledigung der Gesuche, sondern zweifellos auch zu einer Behinderung des Geschäftes führen wird. Da jedoch die Schweiz erheblich mehr Seiden- und Rayongewebe aus Italien bezieht, als in dieses Land zur Ausfuhr bringt, so sollte sie allerdings über Mittel und Wege verfügen, um die Aufrechterhaltung der nur noch bescheidenen Umsätze mit Italien zu gewährleisten.

Slowakei. Zollermäßigungen. — Auf Grund eines slowakischen Gesetzes vom 29. November 1939 sind für eine große Zahl von Positionen die Zölle ermäßigt worden. Es gilt dies insbesondere auch für Baumwollwaren, für welche der Zoll im allgemeinen auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, für Wirk- und Strickwaren und für Samt und samtartige Webwaren.

Argentinien. Einfuhrkontingente für Seiden- und Rayongewebe. — Als Ergänzung zu unserer Meldung in der letzten Nummer der „Mitteilungen über Textilindustrie“ ist mitzuteilen, daß Seiden- und Rayongewebe, wie auch Mischgewebe, deren Einfuhr bisher auf 50% der in der Stichtzeit (1. Juli 1938 bis 30. Juni 1939) eingeführten Ware festgesetzt war, nunmehr auf 100% dieser Menge erhöht worden ist. Für die Bezahlung dieser Ware kommt der Kurs von 17 Pesos für das englische Pfund zur Anwendung.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Schweiz.

Lohnausfallentschädigung für mobilisierte Arbeitnehmer. Am 1. Februar 1940 ist der Bundesratsbeschluß vom 20. Dezember 1939 über eine „Provisorische Regelung der Lohnausfallentschädigung an aktivdienststufende Arbeitnehmer (Lohnersatz-Ordnung)“ in Kraft getreten; ebenso die dazugehörige Ausführungs-Verordnung vom 4. Januar 1940. Durch diese Ordnung, die sich als eine solidarische Aktion der gesamten nicht zum Aktivdienst einberufenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft darstellt, sollen die bisherigen freiwilligen Unterstützungen der im Dienst stehenden Wehrmänner durch ihre Arbeitgeber und auch die Notunterstützungen der Gemeinden abgelöst werden. Die erforderlichen Mittel werden von den Angehörigen (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) aller privaten und staatlichen Betriebe, die ihrem Verdienst nachgehen können, aufgebracht und zwar durch Zahlung von 2% ihrer Bezüge, zu denen eine Leistung in gleichem Ausmaß von Seiten des Arbeitgebers hinzukommt, sodaß 4% der Gesamtlohnsomme zur Verfügung stehen. Damit wird die eine Hälfte der Kosten der Lohnausfallentschädigung gedeckt; die andere Hälfte wird von den Kantonen und in der Hauptsache vom Bund aufgebracht. Die Entschädigungen sind für alle Wehrmänner gleich bemessen, wobei je nach der Unterstützungspflicht und nach ländlichen, halbstädtischen und städtischen Verhältnissen abgestuft wird.

Mit der Einziehung und Kontrolle der Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie mit der Durchführung des Ausgleiches der Einnahmen und Ausgaben des einzelnen Arbeitgebers, werden Ausgleichskassen betraut, die wiederum untereinander abrechnen. Diese werden von den Berufsverbänden der Arbeitgeber geschaffen; daneben errichtet jeder Kanton eine kantonale Ausgleichskasse. Soweit die Textilindustrie in Frage kommt, sind solche Kassen ins Leben gerufen worden vom Arbeitgeberverband der Schweizerischen Textil-Veredlungsindustrie in Zürich (insbesondere für die Seiden- und Rayonweberei, den Handel in Seiden und Seidenwaren, die Seidenveredlungsindustrie und die Kunstseidefabrikation), vom Verband der Arbeitgeber der Textilindustrie Zürich (für die Baumwoll-, Woll-, Leinen- und Wirkerei-Industrie) und vom Kaufmännischen Direktorium in St. Gallen (für die Stickerei-Industrie).

Die von den Ausgleichskassen zu entrichtenden Entschädigungen an die Wehrmänner und ihre Angehörigen, sind so bemessen, daß sie im allgemeinen für die Arbeiterschaft ausreichen dürften. Anders steht es mit den kaufmännischen Angestellten insbesondere in städtischen Verhältnissen, für die, schon der hohen Wohnungsmieten wegen, die Ansätze ungenügend sind. Die Arbeitgeber werden also, wie sie es schon seit Kriegsausbruch getan haben, auch in Zukunft freiwillige Leistungen auf sich nehmen müssen und die verschiedenen Berufsverbände der Arbeitgeber werden in dieser Beziehung für ihre Mitglieder Richtlinien aufstellen. Bei der Bemessung dieser freiwilligen Beiträge muß berücksichtigt werden, daß der Krieg und damit auch die Mobilisation noch lange Zeit andauern kann und daß die finanzielle Leistungsfähigkeit der Arbeitgeber, auch innerhalb des gleichen Industriezweiges, eine sehr verschiedene ist.

Die Spinnerei an der Lorze in Baar (Kanton Zug) hat beschlossen, allen Arbeitern und deren Kindern die neuerdings anzulegenden Notvorräte zu bezahlen. Dieser Beschluß kommt ganz besonders den kinderreichen Familien zugute.

Deutschland

Zur Lage in der Textilindustrie. Im Zuge der deutschen Kriegsmaßnahmen hat das Reichswirtschaftsministerium für die Textilindustrie die Normung der Artikel angeordnet. Die Anzahl an Gewebeanlagen in der deutschen Seidenindustrie ist ab 1. Januar 1940, aus Gründen der Rohstoffersparnis, sowie auch der Streckung der hergestellten Stoffe aufs äußerste zu beschränken.

Aus diesem Gesichtspunkte heraus sind von der Verteilungsstelle für die Seiden- und Samtindustrie, im Einvernehmen mit den Kunstseidenspinnereien und den Abnehmergruppen technische Vorschriften über die Herstellung von Seidengeweben aufgestellt worden. Aus diesen Vorschriften geht hervor, wie diese Stoffe zusammengesetzt sein müssen und welche Spinnstoffe zur Herstellung verwendet werden dürfen. Die Artikel sind in 13 verschiedene Kategorien eingeteilt, von denen wir folgende erwähnen:

1. Männerhemdenstoffe. 2. Frauenwäschestoffe. 3. Leichte Kleiderstoffe. 4. Mittlere Kleiderstoffe. 5. Schwerere Kleider-